
Zusammenfassende Erklärung für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dätgen „Sondergebiet Photovoltaik“

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 6a BauGB eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplanverfahren. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen die Flächennutzungsplanänderung nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Flächennutzungsplan

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Ortsbild, Mensch und Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft wurden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dieser Bauleitplanung vorbereitet wird, ist die Überdachung durch die Module und der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen.

Die durch die FNP-Änderung vorbereiteten Eingriffe wurden auf Ebene der parallel durchgeführten Bebauungsplan-Aufstellung ermittelt und bilanziert. Es erfolgen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen. Gesichert und konkret festgelegt werden die Ausgleichsmaßnahmen nachgeordnet entweder durch Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan oder im Genehmigungsverfahren für die PV-Anlage.

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus gutachterlicher Sicht stehen nach Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände der Planung entgegen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Änderungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangen. Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung genommen:

- gemeindeübergreifende Abstimmung der Planung,
- gemeindeübergreifende Potenzialstudie,
- Standortwahl und Alternativenprüfung,
- Kampfmittel,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Planung an der Bundesfernstraße,
- Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG sowie erforderliche Kompensation,
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- Freihalteabstand zwischen Geländeoberfläche und Zaun,
- Externe Ausgleichsflächen (Alternativen und Anmerkungen zur Herstellung und Pflege),
- Eingriffe in das Schutzgut Boden,

- Auswirkungen auf die Fauna

Hierunter waren Anregungen und Hinweise die überwiegend in die FNP-Änderung oder die Begründung aufgenommen wurden. Die abgegebenen Stellungnahmen haben keine Anpassung der FNP-Änderung mit sich gebracht.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

3. Aufstellung der FNP-Änderung nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen

Alternativen zur Ansiedlung eines Solarparks wurden im Rahmen einer gemeindeübergreifenden Potenzialstudie für das Amt Nortorfer Land untersucht. Flächen entlang von Bundesautobahnen und Bahnstrecken sowie Konversionsflächen sind zum Aufbau eines Solarparks durch die Förderbedingungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) begünstigt.

Aus der Potenzialstudie ergeben sich entlang der Autobahn A 7 fünf Potenzialflächen im Gemeindegebiet, für die nach übergeordneten Gesichtspunkten eine gute Eignung für Freiflächen-PV-Anlagen vorliegt. Das Plangebiet dieser Flächennutzungsplanänderung wird in der Potenzialstudie den Teilflächen A 3.1 und A 3.5 zugeordnet. Da insgesamt wenig Konfliktpotenzial zu erkennen ist und aufgrund der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit der Fläche, hat sich der Vorhabenträger für die Fläche des Plangebiets entlang der Autobahn entschieden.

Der ausgewählte Standort bietet aufgrund seiner Lage an der Bundesautobahn und der damit einhergehenden Vorbelastung, seiner EEG-Vergütungsfähigkeit sowie der raumordnerischen und naturschutzfachlichen Eignungskriterien günstige Voraussetzungen für eine Freiflächen-PVA. Beeinträchtigungen wurden lediglich für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere ermittelt und können durch Festsetzungen vermieden bzw. durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden so weit wie möglich durch die angrenzenden Knick- und Gehölzstrukturen vermieden.

Für die Umsetzung des Vorhabens befinden sich im Gemeindegebiet keine geeigneteren Standorte. Die Auswirkungen des Vorhabens wären an anderen Standorten in der Gemeinde vergleichbar oder stärker.

Die Darstellungen der FNP-Änderung sind das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander. Städtebauliche und stadtentwicklungsrelevante Belange sprechen für die getroffenen Darstellungen.